

71 IN 13/24 NOM: In dem Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen der zwocar GmbH, Königsberger Straße 4, 37191 Katlenburg-Lindau (AG Kassel, HRB 18199), vertr. d.: David Patrick Koch, (Geschäftsführer), ist am 21.02.2024 um 16:00 Uhr folgendes angeordnet worden:

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Peter Staufenbiel, Reinhäuser Landstraße 38, 37083 Göttingen, Tel.: 0551/381450-10, Fax: 0551/381450-29, E-Mail: [info@staufenbiel-rae.de](mailto:info@staufenbiel-rae.de), Internet: [www.staufenbiel-rae.de](http://www.staufenbiel-rae.de) bestellt worden.

Gemäß § 21 Abs. 2 Ziff. 2, 2. Halbsatz InsO wird angeordnet, daß Verfügungen der Antragstellerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters wirksam sind. Es wird der Antragstellerin insbesondere untersagt, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters Gegenstände seines Vermögens zu veräußern und/oder zu belasten, Ansprüche abzutreten sowie Forderungen einzuziehen. Die Schuldner der Antragstellerin werden aufgefordert, nur noch unter Beachtung dieser Anordnung zu leisten (§ 23 Abs. 1 Satz 3 InsO). Kreditinstitute dürfen Zahlungseingänge für die Antragstellerin nicht mehr verrechnen.

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO untersagt, bereits eingeleitete Maßnahmen werden eingestellt. Dies gilt nicht für unbewegliche Gegenstände und für vor Erlaß dieses Beschlusses erfolgte Pfändungen von Arbeitseinkommen der Antragstellerin.

Amtsgericht Göttingen, 21.02.2024